

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Moser, Dworak, Bader, Grandl, Kasser, Ing. Rennhofer und  
Mag. Hackl

gemäß § 34 LGO

betreffend **Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)**

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Stadtrechts-  
organisationsgesetzes, LT-1063/St-8/1

Mit der Novelle des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 60/2011, kundgemacht  
am 29. Juli 2011, wurde zur Stärkung der Rechte der Gemeinden Art. 116b  
eingeführt, der wie folgt lautet:

„Artikel 116b. Gemeinden eines Landes können untereinander Vereinbarungen über  
ihren jeweiligen Wirkungsbereich abschließen, wenn die Landesgesetzgebung dies  
vorsieht. Die Landesgesetzgebung hat dabei auch Regelungen über die  
Kundmachung derartiger Vereinbarungen sowie über die Entscheidung von  
Meinungsverschiedenheiten zu treffen. Für Vereinbarungen von Gemeinden  
verschiedener Länder gilt Art. 116a Abs. 6 sinngemäß.“

In Vollziehung dieser B-VG-Novelle soll neben der NÖ Gemeindeordnung 1973 auch  
das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), LGBl 1026, ergänzt und  
geändert werden.

Ziel der Neuregelung ist neben einer Erleichterung und Vereinfachung der  
Einrichtung von Kooperationen zwischen Städten mit eigenem Statut und Gemeinden  
in den verschiedenen Bereichen der kommunalen Verwaltung insbesondere die

Einführung der bisher nicht geregelten Möglichkeit der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft unter Beibehaltung der Eigenverantwortlichkeit und Autonomie der einzelnen Städte mit eigenem Statut und Gemeinden. Nicht berührt werden dadurch die Aufgaben der Städte mit eigenem Statut als Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 1 Abs. 3.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Artikel I

1. Zu Z. 1 und 2:

Die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Zu Z. 3:

Da im III. Hauptstück zusätzlich sowohl die Möglichkeit privatrechtlicher Vereinbarungen der Städte mit eigenem Statut und anderen Gemeinden als auch die Möglichkeit gemeinschaftlicher Geschäftsführung ausdrücklich genannt werden, soll die Überschrift „Wirkungsbereiche der Stadt, Gemeindekooperationen“ lauten.

3. Zu Z. 4

In den neu eingefügten §§ 18a bis 18d soll ausdrücklich vorgesehen werden, dass auch die Städte mit eigenem Statut die Möglichkeit privatrechtlicher Vereinbarungen in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung als auch die Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung in Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches haben. Da gemäß Art. 116b B-VG Städte mit eigenem Statut und Gemeinden eines Landes untereinander nur dann Vereinbarungen über ihren jeweiligen Wirkungsbereich abschließen können, wenn die Landesgesetzgebung dies vorsieht, soll dies ausdrücklich normiert werden.

Durch eine Verwaltungsgemeinschaft soll nicht etwa wie bei einem Gemeindeverband eine neue Körperschaft öffentlichen Rechts entstehen, sondern sollen vielmehr die Städte mit eigenem Statut weiterhin vollkommen selbstständig bleiben. Die Verwaltungsgemeinschaft soll daher nur bezüglich der Bereitstellung des

erforderlichen Personals und der erforderlichen Sachmittel Rechtspersönlichkeit haben. Die von der Verwaltungsgemeinschaft zu besorgenden Geschäfte sind demnach im Namen und unter der Leitung und Aufsicht des zuständigen Organs der Stadt mit eigenem Statut zu führen.

Diese Bestimmungen sollen identisch sein mit den bisher für Verwaltungsgemeinschaften von Gemeinden geltenden Bestimmungen. Ebenso sollen auch die Bestimmungen über die mit der gemeinschaftlichen Geschäftsführung verbundenen Kosten übernommen werden.

Gemäß Art. 116b zweiter Satz B-VG hat die Landesgesetzgebung auch Regelungen über die Kundmachung derartiger Vereinbarungen und über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen. Es soll daher vorgesehen werden, dass Vereinbarungen gemäß § 18a Z. 2 und 3 wegen ihrer Auswirkungen auf die Stadtbürger und Gemeindemitglieder sowie deren Kündigung und Auflösung auf den Amtstafeln der beteiligten Städte mit eigenem Statut und Gemeinden für die Dauer von zwei Wochen kund zu machen und die sonstigen Gemeindekooperationen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen sind.

Auch soll vorgesehen werden, dass bei Streitigkeiten aufgrund einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung bei Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Landesregierung und bei Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches die Oberbehörde entscheidet.

Ebenso soll normiert werden, unter welchen Voraussetzungen Gemeindekooperationen aufzulösen ist und welche Maßnahmen hierbei zu treffen sind.

#### 4. Zu Z. 5 und 6

Da im III. Hauptstück die gemeinschaftliche Geschäftsführung in Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches als „Gemeindekooperation“ bezeichnet werden soll, soll dieser Begriff auch bei den Kompetenzbestimmungen des Gemeinderates entsprechend verwendet werden.

Zu Artikel II

Bisher unregelte bereits bestehende Gemeindekooperationen zwischen Städten mit eigenem Statut und Gemeinden insbesondere aus dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung sollen der Landesregierung vor allem wegen deren möglicher Beispielswirkung innerhalb einer relativ kurzen Frist mitgeteilt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG) wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“